Anlage 3
29.10.2025

Gebührenbedarfsberechnung Abwasser 2026

Erläuterungen zu den wesentlichen Ausgaben und Einnahmen

1. Ausgaben

a) Personalkosten

Die Personalkosten für die beiden Mitarbeiter der Kanalkolonne sind für das Jahr 2026 mit rd. **121.500 €** kalkuliert.
Diese Kolonne wird bei Bedarf ergänzt bzw. verstärkt (Urlaubs- und Krankheitsvertretung) durch einen weiteren Mitarbeiter aus dem Bauhofbereich, dessen Kosten dann mit bei der Kostenstelle 581101 - Verrechnung Bauhofkosten - nachgewiesen werden (vgl. Ausführungen zu Buchstabe o).

b) Instandhaltung des Infrastrukturvermögens

Hierzu zählt die laufende Unterhaltung des gesamten inzwischen auf über 232 km angewachsenen Kanalnetzes, wie z.B. Kanalspülung und -reinigung, Reparatur und Anpassung von Kanalschächten etc.

Weiterhin müssen jährlich Mittel für die Durchführung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) eingesetzt werden. Nach dieser Verordnung muss die Gemeinde ihr gesamtes Kanalnetz innerhalb von 15 Jahren zustandsmäßig erfassen (mind. 5 % der Netzlänge jährlich). Ferner werden jährlich Mittel für die bauliche Unterhaltung des Kanalnetzes sowie der Pumpstationen etc. benötigt.

Der Ansatz für diese Kostenstelle beträgt für 2026 insgesamt **220.000 €.**

c) Bewirtschaftungskosten

Der WVER hat die Bewirtschaftung der größeren Pumpwerke und Pumpstationen übernommen. Die kleineren Anlagen verbleiben in der Bewirtschaftung der Gemeinde, so dass hierfür auch die Kosten zu tragen sind. Hier fallen hauptsächlich Kosten für den Stromverbrauch und den Betrieb dieser Anlagen an.

Aufgrund der tatsächlichen Ausgaben in dem letzten Jahr ist nun ein Ansatz von **94.750,00 €** erforderlich, der sich wie folgt aufteilt:

- Strom	90.000,00 €
- Wasser	4.000,00 €
- Heizung	500,00 €
- Abgaben	250,00 €.

d) Haltung von Fahrzeugen

Für die Unterhaltung des Fahrzeuges der Kanalüberwachungskolonne (Versicherung, Betriebsstoffe etc.) wird ein Ansatz von **8.000,00 €** eingestellt. Der Ansatz ist gegenüber den Vorjahren wegen gestiegener Dieselkosten und erhöhtem Reparaturbedarf anzuheben.

e) Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Bei der ingenieurmäßigen Fortschreibung und Pflege des gemeindlichen Kanalkatasters einschließlich Vermessungen und Wertfortschreibung durch das beauftragte Ingenieurbüro entstehen notwendige Dienstleistungsaufwendungen.

Weiterhin hat die Erfahrung gezeigt, dass zwischendurch immer wieder gutachterliche Stellungnahmen und Zusammenstellungen für gemeindliche Kostenersatzansprüche gegenüber Dritten sowie zur weiteren Optimierung des Kanalnetzes, z.B. Kanalnetzanzeigen für Neubaugebiete, unter Einschaltung von Fachbüros erforderlich sind. Für die Dienstleistungen des Wasserversorgungszweckverbandes Perlenbach für die Wasserzählerablesung u. Weiterleitung der Hebedaten für die Abwasserbescheide entstehen jährliche Kosten in Höhe von über 35.000,00 €.

Insgesamt beläuft sich der Gesamtansatz bei dieser Position für 2026 auf insgesamt **120.000,00 €.**

f) Beitrag an den WVER

Der WVER hat für 2026 einen Vorausleistungsbeitrag für den Bereich „Abwasserwesen" in der Höhe von 4.027.545 € mitgeteilt (einschl. von Zusatzkosten in Höhe von 12.661,00 € für die Spurenstoffeliminierung). Für die Betreuung und Bewirtschaftung der gemeindeeigenen 35 Pumpstationen werden darüber hinaus weitere **213.869 € netto** in Rechnung gestellt (ab 2027 ist auf diesen Betrag noch zusätzlich die gesetzl. Mehrwertsteuer zu entrichten).

Für diese Kostenstelle wird daher ein Ansatz von ger. **4.242.000 €** erforderlich.

g) Besondere Aufwendungen für Beschäftigte

Es entsteht ein jährlicher Mittelbedarf für die Teilnahme von Bediensteten an gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsunterweisungen und Fachseminaren im Bereich Abwasserbeseitigung von rd. **3.000 €.**

h) Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände

Für die Ausstattung der Mitarbeiter der Kanalkolonne mit vorgeschriebener Arbeits- und Schutzkleidung entstehen Ausgaben von rd. **2.000,00 €.**

I) Geschäftsausgaben

Die unter die Geschäftsausgaben fallenden Aufwendungen für Mieten, Bürobedarf, Telefongebühren, EDV und Versicherung werden mit **8.300 €** angesetzt.

j) Geräte, Reparaturen, Instandhaltung (GWG)

Bei den veranschlagten Ausgaben handelt es sich überwiegend um Reparaturen und Ersatzbeschaffungen von Werkzeugen, kleineren Geräten und Maschinen, sonstigen sächlichen Ausrüstungsgegenständen etc., die für die Arbeit der Kanalüberwachungskolonne benötigt werden. Der Ansatz beträgt **1.820,00 €.**

k) Beiträge zu Berufsverbänden

Die Mitgliedschaft in der KommunalAgentur NRW GmbH ist weiterhin geboten. Die Gemeinde hat jährlich einen Beitrag in der Höhe rd. **3.600,00 €** zu zahlen, kann jedoch auch günstige Fortbildungsmöglichkeiten sowie die Rechtsberatung der Kommunalagentur im Abwasserbereich in Anspruch nehmen.

l) Abführung der Abwasserabgabe (Sonstige Beiträge)

Mit dem WVER, der als Kläranlagenbetreiber abwasserabgabenpflichtig ist, wurde vereinbart, dass die an das Land zu zahlende Abwasserabgabe für Schmutzwasser und verschmutztes Niederschlagswasser außerhalb vom gemeindlichen Beitrag abgewickelt wird. Daher zahlt der Verband zunächst die Abgabe an das Landesumweltamt und fordert diese dann bei der Gemeinde zur Erstattung an. Somit verringern sich die anteiligen vom WVER mit dem Beitragsbescheid in Rechnung zu stellenden allgemeinen Verwaltungskosten.

Die Höhe der Abgabe ist nur schwer im Vorfeld zu ermitteln, da diese teilweise von gemessenen Parametern auf den Kläranlagen abhängig ist und Investitionen gegebenenfalls verrechnet werden können. Nach den zu zahlenden Beiträgen der Vorjahre sowie den Mitteilungen des WVER wird hier für die Kalkulation 2026 ein Ansatz von **29.000,00 €** für die Schmutzwasserabgabe und ein Ansatz von **45.000,00 €** für die Niederschlagswasserabgabe eingestellt (insgesamt **74.000 €**).

m) Abschreibung des Anlagevermögens

Nach der Neufassung des § 6 KAG NRW – in Kraft getreten am 15.12.2022 – besteht gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KAG ein nunmehr gesetzlich verankertes Wahlrecht, ob ein langlebiges Anlagegut nach dem Anschaffungs-/Herstellungswert oder dem Wiederbeschaffungszeitwert abgeschrieben wird.

Die Gemeinde Simmerath ermittelt die Abschreibung des Anlagevermögens bereits seit 2007 auf der für den Gebührenzahler deutlich günstigeren Grundlage auf Basis des Anschaffungs-/Herstellungswertes.
Die Abschreibung auf Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes wurde durch seinerzeitigen Ratsbeschluss zum 31.12.2006 aufgegeben, so dass die Abschreibung auch zukünftig - wie bisher - nach dem Anschaffungs-/Herstellungswert des jeweiligen Anlagegutes berechnet wird.

Unter Berücksichtigung der Maßgabe von periodengerechten Ansätzen sind bei den kalkulatorischen Abschreibungen für 2026 das Anlagevermögen, das Abzugskapital und das zu verzinsende Kapital mit voraussichtlichem Stand 31.12.2026 zugrunde zu legen.

Nach der linearen Fortschreibung der Wertermittlung für Bauwerke der Ortskanalisation mit Stand 31.12.2024 auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten (nicht nach Wiederbeschaffungszeitwerten) betrug das Anlagevermögen

bei den einzelnen Anlagegruppen		und die Abschreibungen
- Kanalleitungen	61.646.425 €	1.099.508 €
- Sonderbauwerke	7.730.743 €	170.527 €
- Maschinen, Geräte	104.718 €	6.147 €
- Grund und Boden	85.809 €	0 €
insgesamt:	69.567.695 €	**1.276.182 €.**

Für das **Jahr 2025 sind Aktivierungen** für folgende investiv neu errichtete Abwasseranlagen vorgesehen:

a) Kanalvergrößerung VS Düker im Bereich Fischbach-Kall
Herstellungskosten =691.467 €, davon 2 % lineare Abschreibung = **13.829 €**
./. RBW der 9 ersetzten u. außerbetrieb genommenen Althaltungen **./.5.244 €**

b) Neubau Schmutzwasserpumpstation Walter-Bachmann-Straße hinter der Schwimmhalle mit neuer Pumpendruckleitung zum SW-Freispiegelsammler,
Herstellungskosten = 430.000 €, davon 2 % lineare Abschreibung = **8.600 €**

c) Inliner-Erneuerung von 5 Haltungen des Mischwasserkanals der Kesternicher Straße in Strauch, Herstellungskosten =
61.325 €, Abschreibung 30 Jahre linear = **2.044 €**

d) Bau von 2 MW-Haltungen in der Dürener Straße in Rollesbroich
Herstellungskosten = 59.245 €, davon 2 % lineare Abschreibung **1.185 €**

e) Erneuerung mehrerer Haltungen des Mischwasserkanals in Rurberg im Bereich der Gebäude Seeufer 8-10
Herstellungskosten = 124.000 €, davon 2 % lineare Abschreibung = **2.480 €**

= insgesamt (Zwischensumme) **22.894 €.**

Somit sind der Abschreibung für 2026 zum Stand 31.12.2026 hinzuzurechnen:

2 X 22.894 € = **45.788 €.**

Aktivierungen 2026

a) Umsetzung des ersten Bauabschnitts des Erschließungsvertrages für das Neubaugebiet „Am Meisenbruch", Neubau Trennsystem
Herstellungskosten = 1.663.977 €, davon 2 % lineare Abschreibung = **33.280 €**

b) Kanalerweiterung Mischsystem in Rurberg im Bereich Maria-Flink-Weg
Herstellungskosten 120.000 €, davon 2 % lineare Abschreibung = **2.400 €**

c) Kanalerneuerung L246 in Strauch,
Herstellungskosten = 450.000 € ./. 60.000 € Kostenbeteiligung
Straßen.NRW = 390.000 €, davon 2 % lineare Abschreibung = **7.800 €**

d) Inlinersanierung von 21 Haltungen in Woffelsbach
Herstellungskosten = 350.000 €, lineare Abschreibung 30 Jahre **11.666 €**

e) Übernahme von 3 neuen Regenwasserhaltungen zur Straßenentwässerung aus dem Erschließungsvertrag „Rurberger Höhe", Übernahme 2026
Herstellungskosten= 56.000 €, davon 2 % lineare Abschreibung = **1.120 €**

= insgesamt (Zwischensumme) **56.266 €.**

Somit Abschreibung für 2026 insgesamt:

1.276.182 € + 45.788 € + 56.266 € = **1.378.236 €.**

n) Verzinsung des Anlagekapitals

Die am 15.12.2022 in Kraft getretene Neufassung des KAG NRW sieht nunmehr in § 6 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 KAG ausdrücklich als eine Alternative die in der Gemeinde Simmerath praktizierte Berücksichtigung eines einheitlichen Nominalzinssatzes für das eingesetzte Anlagekapital (Fremd- und Eigenkapital) als Mischzinssatz, der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt, vor. Der 30-jährige Zinssatz beträgt für 2026 (Mittelwert 1995 bis 2024) **2,76 %** und ist in der Abwassergebührenkalkulation für 2026 in dieser Höhe anzusetzen.

Nach der Fortschreibung der Wertermittlung betrugen die Restbuchwerte (RBW) des Anlagevermögens mit Stand 31.12.2024 insgesamt 30.237.380 € und des Abzugskapitals insgesamt 21.331.223 €.

Somit errechnet sich für 2026 voraussichtlich folgende Verzinsung - Stand 31.12.2026-:

Restbuchwert Anlagewerte 31.12.2024 **30.237.380 €**

zuzüglich Aktivierung Neuanlagen 2025

(V-Sammler Düker Fischbach; 691.467 €) **+691.467 €**
Herstellungskosten ./. Sonder-Afa ersetzte Althaltungen **./. 5.244 €**

(SW-Pumpstation W.-Bachmann-Straße, 430.000 €) **+430.000 €**

(Inliner-Erneuerung MW-Kanal Kesternicher Str. = 61.325 €) **+61.325 €**

(Bau von 2 MW-Haltungen in der Dürener Straße in Rollesbroich) **+59.245 €**

(Erneuerung mehrerer Haltungen des Mischwasserkanals in Rurberg im Bereich der Gebäude Seeufer 8-10) **+124.000 €**

Zwischensumme Aktivierung 2025	**1.360.793 €**
zuzüglich Aktivierung Neuanlagen 2026	
Umsetzung des 1. BA des Erschließungsvertrages Neubaugebiet „Am Meisenbruch, 1.663.977 €	**+1.663.977 €**
Kanalerweiterung Mischsystem in Rurberg im Bereich Maria-Flink-Weg	**+120.000 €**
Kanalerneuerung L246 in Strauch, 450.000 € ./. 60.000 € Kostenbeteiligung Straßen.NRW	**+390.000 €**
Inlinersanierung von 21 Haltungen in Woffelsbach	**+350.000 €**
Übernahme von 3 neuen Regenwasserhaltungen zur Straßenentwässerung aus dem Erschließungsvertrag „Rurberger Höhe“, Übernahme 2026	**+56.000 €**
Zwischensumme Aktivierung 2026	**2.579.977 €**
abzüglich Abschreibung lt. Kalkulation 2025	- 1.443.070 €
abzüglich Abschreibung lt. Kalkulation 2026	- 1.378.236 €

(30.237.380 € + 1.360.793 €+ **2.579.977 € =** **34.178.150 €**
- 1.443.070 €
- 1.378.236 €

= RBW Anlagevermögen 31.12.2026 **31.356.844 €**

./. RBW Abzugskapital 31.12.2024 **21.331.223 €**

zuzüglich Kanalanschlussbeiträge 2025
lt. Kalkulation 2025 +150.000 €

Insgesamt **+150.000€**

abzüglich Abschreibung Abzugskapital 2025
Stand 31.12.2024 = 786.552 €
(entnommen aus der Fortschreibung)

+ Abschreibung Abzugskapital für 2025
(2 % von 150.000 € = 3.000 €) -789.552 €

= Zwischensumme RBW Abzugskapital Stand 31.12.2025	**20.691.671 €**
zuzüglich voraussichtl. Kanalanschlussbeiträge 2026 lt. Kalkulation 2026	+100.000 €
zuzüglich Sonderposten SoPo aus Erschließungsvertrag „Rurberger Höhe", Aktivierung 2026	+56.000 €
zuzüglich Sonderposten SoPo aus Erschließungsvertrag Umsetzung des ersten Bauabschnitts des Erschließungsvertrages für das Neubaugebiet „Am Meisenbruch", Neubau Trennsystem, Aktivierung 2026	+1.663.977 €
abzüglich Abschreibung Abzugskapital 2026	
Stand 01.01.2025 = 786.552 € zuzüglich 2 % linear der Zugänge aus 2025 (2 % von 150.000 € = 3.000 €), zuzüglich 2 % linear der Beitragszugänge aus 2026 (2 % von 100.000 € = 2.000 €)	
Zuzüglich 2% SoPo von „Rurberger Höhe" (2% von 56.000 € = 1.120 €)	
Zuzüglich 2% SoPo von Erschließungsvertrag „Am Meisenbruch" (2% von 1.663.977 € = 33.280 €)	
mithin 786.552 € + 3.000 € + 2.000 + 1.120 + 33.280 €	-825.952 €
= RBW Abzugskapital 31.12.2026	**21.685.696 €**

=> aufgewandtes Kapital

(31.356.844 €./. 21.685.696 €) = **9.671.148 €**

x kalkulatorischer Zinssatz 2,76 % = 266.923,68 €

gerundet **266.924 €**

o) Verrechnung Bauhofkosten

Die Gemeindearbeiter führen Unterhaltungsarbeiten zur Unterstützung der Kanalkolonne (Pflege der Anlagen etc.). aus. Zudem wird die Kanalüberwachungskolonne regelmäßig durch Bauhofmitarbeitern unterstützt (Urlaubs- und Krankheitsvertretung).

Nach Fortschreibung der Verrechnung der Bauhofkosten aus den letzten Jahren betragen diese für den Abwasserbereich im Mittel rd. 15.000 €.

Dieser Mittelwert wird für die Kalkulation 2025 in Ansatz gebracht: **15.000 €**

p) Verrechnung allgemeine Verwaltungskosten

Allgemeine Verwaltungskosten nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes sind mit in die Gebührenbedarfsberechnung einzubeziehen. Hierzu gehören die anteiligen Ausgaben für die Sachbearbeitung beim Steueramt und bei der Bauverwaltung sowie die sonstigen Gemeinkosten (Telefon, Porto, EDV, Schreiben, Vervielfältigungen etc.).

Beim Steueramt ergibt sich ein 15 %iger Zeitanteil einer Sachbearbeiterin für Überprüfungsmaßnahmen, für die Bearbeitung von Eingaben, für die Kontrolle der Veranlagungsbescheide.

Bei der Bauverwaltung wurden die ansatzfähigen allgemeinen Verwaltungskosten, die anteilig auf die Betreuung und Unterhaltung des Kanalnetzes, der Überprüfung der Sachverhalte zur Niederschlagswassergebührenveranlagung sowie auf die Betreuung der Kanalüberwachungskolonne entfallen, wie folgt ermittelt: 30 % der Arbeitszeit eines Sachbearbeiters der Vergütungsgruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst), 40 % der Arbeitszeit einer Sachbearbeiterin ebenfalls der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst).

Unter Zugrundelegung der vom Innenminister erlassenen Rahmengrundsätze zur Vereinheitlichung der Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand betragen die allgemeinen Verwaltungskosten nach der letzten aktuellen Ermittlung (RdErl. des Ministeriums des Innern vom 12.05.2025) für die v.g. Stellen 72,10 € und 57,20 €.

Unter Berücksichtigung einer hierbei durchschnittlich ermittelten Jahresarbeitszeit von 1.652 Std. errechnet sich somit ein Aufwand von

Steueramt:	
15 % von 1.652 Std. = 248 Std. x 57,20 €/Std. =	14.186 €
Bauverwaltung:	
30 % von 1.652 Std. = 496 Std. x 72,10 €/Std. =	35.762 €
40 % von 1.652 Std. = 660 Std. X 72,10 €/Std. =	47.586 €
	97.534 €

2. Einnahmen

a) Landeszuschuss zu überdurchschnittlich hohen Abwassergebühren

Verwaltungsseitig wurde am 26.05.2025 auch für das Haushaltsjahr 2026 ein entsprechender Förderantrag beim Land gestellt.

Die erste Modellrechnung zum GFG 2026 liegt seit dem 28.10.2025 vor und sieht für die Gemeinde Simmerath eine Zuweisung in der Höhe von 241.259 € vor.

Für 2025 wurde ein Betrag in der Höhe von 251.859 € bewilligt, so dass eine Einnahmeverschlechterung in Höhe von 10.600 € vorliegt.

Die Entwicklung dieser Einnahmeposition kann von der Gemeinde nicht beeinflusst werden. Sie ist insbesondere davon abhängig, in welcher Höhe insgesamt finanzielle Mittel bereitgestellt werden und wie viele Kommunen entsprechende GFG-Anträge stellen.

Gemäß der Modellrechnung zum GFG 2026 wird der für 2026 bewilligte Betrag (241.259 €) in die Kalkulation für 2026 eingestellt.

b) Verwaltungsgebühren

Hier werden die Verwaltungsgebühren für die Genehmigung von privaten Hausanschlüssen etc. verbucht. Der Ansatz wird aufgrund zurückgehender Genehmigungszahlen auf **3.000 €** festgelegt.

c) Erstattungen von Zweckverbänden

Für den Einsatz der Kanalkolonne im Förderschulgebäude bzw. in der Sekundarschule erfolgte in den letzten Jahren keine Aufwandserstattung mehr. Eine Ansatzbildung entfällt daher.

d) Erstattung von übrigen Bereichen

Hier handelt es sich um die Abwicklung von Versicherungsschäden und die Erstattung von Personal- und Sachkosten für die Mitarbeit der Kanalkolonne für vermögenswirksame Maßnahmen in anderen Bereichen. Hier wird der Ansatz entsprechend den Ergebnissen der Vorjahre auf **39.000 €** festgelegt.

f) Berücksichtigung von Kostenüberdeckungen aus Vorjahren

Gem. § 6 Abs. 4 Satz 2 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen.

Da eine Kostenüberdeckung (oder Unterdeckung) jedoch immer erst nach den Abschlussbuchungen eines Haushaltjahres, also dem Jahresabschluss des Kalkulationszeitraumes im Folgejahr, rechnerisch festgestellt werden kann, reduziert sich dieser Zeitraum de-facto auf 3 Jahre.

Der Rat beschloss in seiner Sitzung am 12.12.2023 aus der Betriebsabrechnung 2022 einen Teilüberschussbetrag in der Höhe von 83.874 € in die Gebührenkalkulation 2026 einzustellen.

Aus der Betriebsabrechnung von 2023 errechnete sich eine Überdeckung in Höhe von 682 €. Diesbezüglich hat der Rat in seiner Sitzung am 10.12.2024 beschlossen, dass die v.g. Überdeckung vollständig im Rahmen der Gebührenkalkulation 2025 ausgeglichen wird.

Die Betriebsabrechnung 2024 (Anlage 4) schließt mit einer Überdeckung in der Höhe von 212.033 € ab. Die Verwaltung schlägt vor, diese Überdeckung in die Gebührenkalkulationen für 2026 und 2027 als Ertrag einzustellen. Der Teilüberschussbetrag würde pro Jahr (gerundet) 106.017 € betragen.

3. Ermittlung der Gebührensätze

Die zuvor ermittelten Ausgaben und Einnahmen sind nach Einführung der getrennten Abwassergebühr auf den Schmutzwasserbereich und auf den Niederschlagswasserbereich entweder direkt oder anhand von gebildeten Verteilungsschlüsseln 1- 5
(s. Anlage 1) aufzuteilen.

Beim Niederschlagswasserbereich wiederum erfolgt zur Ermittlung des Gebührenbedarfs eine weitere Aufteilung auf den Bereich der privaten Flächen und der öffentlichen Straßenflächen.

3.1 Schmutzwassergebühr:

Nach der Gegenüberstellung der ermittelten Ausgaben und Einnahmen ist zum Ausgleich des Gebührenbereiches ein Betrag von **4.345.601 €** durch Schmutzwassergebühren aufzubringen.

Nach den von den Wasserversorgern beigezogenen Daten der Frischwasserverbrauchsmengen und der Überprüfung der Veranlagungsdaten des Steueramtes ist unter Berücksichtigung der Abzugsmengen (u.a. z.B. Viehabzug, private Zwischenzähler, Entsorgung über geschl. Gruben/Kleinkläranlagen, Produktionsabzüge Betonwerk, Heizkraftwerk u.a.) von einem abwassergebührenrelevanten Verbrauch von **699.000 m³** auszugehen.

Bei einer zu veranlagenden Abwassermenge von ca. 699.000 m³ und einem durch laufende Gebühren aufzubringenden Betrag von 4.345.601 € ergibt sich eine **effektive Gebühr von 6,21 € /cbm.**

3.1.1. Aufteilung der SW-Gebühr auf Grundgebühr und Leistungsgebühr:

Unter Berücksichtigung des festgesetzten Maßstabs bei der SW-Grundgebühr, die Nennleistung des Frischwasserzählers, ergeben sich in 2026 voraussichtlich Einnahmen aus der Grundgebühr in der Höhe von **875.334 €** gemäß der Aufstellung in Anlage 2.

Die ungedeckten Kosten von 4.345.601 € reduzieren sich somit um die Einnahmen aus der Grundgebühr in Höhe von 875.334 € auf zunächst 3.470.267 €.

Somit betragen die ungedeckten Kosten letztendlich 3.470.267 €.

Dieser Betrag dividiert durch die voraussichtliche Abwassermenge von 699.000 cbm ergibt dann die Leistungsgebühr in Höhe von **4,96 €/cbm.**

2. Niederschlagswassergebühr:

Nach der Gegenüberstellung der ermittelten Ausgaben und Einnahmen ist zum Ausgleich dieses Gebührenbereiches ein Betrag von **1.837.913 €** durch Niederschlagswassergebühren aufzubringen.

3.2.1 Aufteilung der NW-Gebühr auf Grundgebühr und Leistungsgebühr

a) Grundgebühr

Aufgrund der gebildeten Verteilungsschlüssel und den aktualisierten Flächengrößen entfällt von dem ungedeckten Gebührenbedarf (rd. 30 % der Fixkosten) ein Betrag von 460.000 € auf die versiegelten Flächen (private Hof- und Dachflächen sowie öffentliche Straßenflächen). Die Summe der versiegelten Flächen für die Ermittlung der Grundgebühr beträgt insgesamt 2.686.980 qm.

Bei einer für die Grundgebühr NW zu veranlagenden Flächen von **2.686.980 qm** und einem durch Gebühren aufzubringenden Betrag von **460.000 €** ergibt sich eine Grundgebühr von **0,17 €/qm.**

b) Leistungsgebühr

Unter Berücksichtigung des festgesetzten Maßstabes bei der Grundgebühr, je qm der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, ergeben sich für 2026 voraussichtlich Einnahmen aus der Grundgebühr in Höhe von 460.000 €.

Die ungedeckten Kosten von **1.837.913 €** reduzieren sich somit um die Einnahmen aus der Grundgebühr in Höhe von **460.000 €** auf **1.377.913 €.**

Dieser Betrag dividiert durch die abflussrelevanten, tatsächlich angeschlossenen Flächen (private Hof- und Dachflächen sowie öffentliche Straßenflächen) von **1.952.926 qm** ergibt dann die Leistungsgebühr in Höhe von **0,71 € /qm.**

Die Gebührensätze Niederschlagswasser für die privaten Flächen und die Flächen der Straßenbaulastträger sind identisch.